

Evangelische  
Kirchengemeinde  
**Hemmerde-Lünern**



## **Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt**

Evangelische Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern  
Lünerner Kirchstr. 10  
59427 Unna  
E-Mail: [un-kg-hem-lue@ekvw.de](mailto:un-kg-hem-lue@ekvw.de)

Stand März 2026  
durch Presbyteriumsbeschluss vom 03.03.2026

# Inhalt

Vorwort .....	3
Leitbild .....	3
Begriffsklärung .....	4
Zur Gemeinde .....	6
Arbeitsweise und Risikoanalyse .....	6
Prävention .....	7
Selbstverpflichtungserklärung .....	7
Verhaltenskodex .....	7
Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex .....	9
Pädagogische Präventionsangebote .....	10
Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis .....	10
Meldepflicht und Information der Mitarbeitenden .....	11
Schulungen und Fortbildungen .....	11
Beschwerdemanagement .....	11
Interne und externe Ansprechpersonen .....	12
Überprüfung des Schutzkonzeptes .....	13
Anlagen .....	13

## Vorwort

Es ist für uns als Kirchengemeinde wichtig, alles dafür zu tun, damit sich bei uns alle Menschen sicher und wohl fühlen. Das hier vorliegende Schutzkonzept soll es uns leichter machen, diesem Anspruch zu entsprechen. Die Erstellung des Schutzkonzeptes erfolgt im Rahmen der Schutzmaßnahmen der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020 der Evangelischen Kirche von Westfalen besagt:

*„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“*

Diesen Aussagen schließen wir uns als Evangelische Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern uneingeschränkt an. Als christliche Gemeinde verstehen wir dieses Schutzkonzept als Dienst an den Menschen hier vor Ort. Ziel ist es, in der Gemeindegemeinschaft eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen.

## Leitbild

Jesus hat alle Menschen bei sich willkommen geheißen, insbesondere diejenigen mit wenig Macht und Ansehen und diejenigen, die von der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden (vgl. etwa Mt 8,3; 19,14; Mk 2,11; 3,3). In seiner Gemeinschaft waren alle willkommen und wurden wahrgenommen. Als eine Gemeinde, die ihm nachfolgt, ist es uns daher ein Anliegen, dieser Atmosphäre nachzueifern. Deshalb brauchen wir Strukturen, die dafür sorgen, dass sich bei uns alle Menschen sicher und angenommen fühlen. Dabei sind besonders die vulnerablen Gruppen in den Blick zu nehmen, etwa Kinder- und Jugendliche, alte Menschen und Seelsorgesuchende.

Wo wir als Gemeinde Kinder, Jugendliche und andere hilfs- und schutzbedürftige Menschen zu uns einladen, müssen wir sicherstellen, dass unsere Kirchengemeinde ein Ort ist, der Sicherheit und Geborgenheit nicht nur verspricht, sondern sich auch aktiv dafür einsetzt. Dies gilt unabhängig von Alter, Herkunft, Aussehen, Geschlecht,

sexueller Orientierung und körperlicher Verfasstheit und ist in der Gottes Ebenbildlichkeit aller Menschen begründet (Gen 1,27)

Das Ehrenamt ist ein nicht wegzudenkender Bestandteil unserer Gemeindegemeinschaft. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde sind dem Schutzkonzept gleichermaßen verpflichtet. Dies dient sowohl der Sicherheit aller Schutzbefohlenen als auch der Sicherheit aller Mitarbeitenden selbst. Die Gemeinschaft, die wir haben, liegt in Gottes Liebe begründet. Daher soll sie die Grundlage all unseres Handelns sein.

Dieses Schutzkonzept dient dabei der Orientierung für alle Mitglieder dieser Gemeinde, im Sinne der Liebe Gottes zusammenzuarbeiten, zu wachsen und am Reich Gottes mitzubauen. Es ist ein Werkzeug, um eine lebendige Gemeinschaft zu schaffen und zu erhalten, in der Nähe, Freude und Zusammenhalt für alle sicher möglich sind.

## **Begriffsklärung**

Eine **Kultur der Achtsamkeit** ist die Basis für den Schutz von Minderjährigen, Auszubildenden und schutz- oder hilfebedürftigen Menschen vor sexualisierter Gewalt und einen grenzachtenden Umgang aller Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde.

Sie zeichnet sich insbesondere durch einen respekt- und verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz sowie eine angemessene Wortwahl aus. Jegliche Interaktion ist von einem beiderseitigen Einverständnis der Beteiligten getragen. Die Bedeutung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen wird im Handeln berücksichtigt. Themen und Anliegen dürfen offen angesprochen werden und treffen auf einen vertraulichen Umgang.

**Schutz- oder hilfebedürftige Menschen** sind Minderjährige, Menschen mit Behinderung, gebrechliche oder kranke Menschen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Sorgspflicht haben und die möglicherweise besonders gefährdet sind, sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu sein. Schutz- oder hilfebedürftige Menschen sind in der Regel auf Hilfe und Unterstützung angewiesen. Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und schutz- und hilfebedürftigen Menschen sind im Arbeitsalltag oft von einem Abhängigkeitsverhältnis bzw. einem (einseitigen) Machtgefälle wie z. B. zwischen Gruppenleitenden und -teilnehmenden gekennzeichnet. Für diese ungleichen Machtverhältnisse muss immer wieder sensibilisiert werden.

Der **Begriff sexualisierte Gewalt** macht deutlich, dass es sich bei sexualisierter Gewalt um eine Form von Gewalt handelt, die in sexuellen Grenzverletzungen und

Übergriffen ihren Ausdruck findet. Sexualisierte Gewalt beinhaltet den Missbrauch von Macht durch das Ausnutzen eines Machtgefälles.

**Grenzverletzungen** sind unangemessene Verhaltensweisen, die unbeabsichtigt geschehen können. Sie sind in der Regel einmalig und minderschwer. Grenzverletzend sind alle Verhaltensweisen, die den persönlichen Grenzen einer Person zu nah kommen, z. B. in Worten oder in Berührungen. Jede Grenzverletzung wird individuell wahrgenommen und von betroffenen Personen subjektiv erlebt. Im achtsamen Umgang können Grenzverletzungen erkannt und durch entsprechende Maßnahmen korrigiert werden.

**Sexuelle Übergriffe** oder Grenzüberschreitungen sind beabsichtigte Handlungen. Sie bereiten gezielt einen sexuellen Missbrauch oder einen Machtmissbrauch vor. Sie offenbaren sowohl grundlegende fachliche als auch persönliche Defizite, verstoßen gegen Regeln, Normen und Werte und setzen sich über Widerstände hinweg. Sexuelle Übergriffe sind massiver als Grenzverletzungen und erfolgen häufig wiederholt. Sie liegen in der Regel unterhalb der Strafbarkeitsschwelle nach dem Strafgesetzbuch. Gleichwohl sind sie nach den Regelungen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum Begriffsklärung 7 unzulässig und meldepflichtig gemäß §8 KGSsG.

**Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt** finden sich im Strafgesetzbuch wieder. Vor allem sind damit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemeint, z. B. sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen oder Vergewaltigung.

**Prävention** (sexualisierter Gewalt) umfasst primär alle Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt erst gar nicht entstehen lassen. Durch Stärkung und Aufklärung der schutz- oder hilfebedürftigen Menschen sowie strukturelle Maßnahmen, wie z. B. die Schulung und Sensibilisierung aller Leitungsverantwortlichen für mögliche Grenzverletzungen und dieses institutionelle Schutzkonzept sollen (sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch verhindert werden.

Alle Maßnahmen zur Beendigung sind **sekundäre Prävention**. Hierunter fallen die Sicherheit im Umgang mit Vermutungsfällen sowie sämtliche konkreten Handlungsschritte, die im Folgenden benannt sind.

**Tertiäre Prävention** meint die individuelle, strukturelle und systemische Aufarbeitung der sexualisierten Gewalterfahrung sowie den Schutz und die Unterstützung der betroffenen Personen.

**Ehrenamtlich Mitarbeitende** sind im Sinne des KGSsG Personen in leitender Funktion, z.B. Gruppenleitungen, Chorleitungen, Ansprechpersonen, "die an der Durchführung kirchlicher Angebote regelmäßig und planend oder leitend mitwirken"



Veränderungen/Verbesserungen auf (z. B. bessere Ausleuchtung, neutrale Beschilderung), die an den zuständigen Bauausschuss weitergegeben und in Bearbeitung sind. Ansonsten fühlen sich die Gemeindeglieder in kirchlichen Räumen sicher, die Befragung wurde als Maßnahme der Teilhabe begrüßt und unterstützt, eine Sensibilisierung des Themas wurde ermöglicht.

Die Jugendreferentin der Kirchengemeinde ist im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in diesem Handlungsfeld bereits länger und umfassend tätig, ein häufiger Austausch und die entsprechenden Ergebnisse mit der Steuerungsgruppe fließen in das Schutzkonzept ein.

## **Prävention**

### **Selbstverpflichtungserklärung**

Alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinde unterschreiben bei Aufnahme der Tätigkeit (oder anfangs bei Inkrafttreten des Schutzkonzeptes) die Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung (vgl. Anlage 1). Darüber hinaus werden Mitarbeitende zu diesen Themen aktiv (z. B. bei Presbyteriumssitzungen, Teamfortbildungen usw.) nach Einhaltung der Schulungsstandards „Hinschauen – helfen – handeln“ der EKD geschult.

### **Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex definiert klare Regeln für Mitarbeitende im Umgang mit Nähe und Distanz. Um unsere Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt sicherzustellen, gilt in der Kirchengemeinde für alle Mitarbeitenden in sämtlichen Bereichen der folgende Verhaltenskodex. Für Freizeiten kann ein spezifischer Verhaltenskodex erstellt werden.

### **Nähe und Distanz**

→ Es gilt grundsätzlich das Abstandsgebot (KGSsG § 4), wonach alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten haben.

→ Weiterhin gilt das Abstinenzgebot (KGSsG §4), wonach eine Beziehung und sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und/oder Anvertrauten in Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen (z.B. Seelsorge) untersagt sind.

→ Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde geschieht hauptsächlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Diese dürfen nicht abgeschlossen werden, sollen aber gleichzeitig nicht für Jedermann frei zugänglich sein.

→ Beziehungsarbeit gehört zu unserem Selbstverständnis dazu. Intensive Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und teilnehmenden Kindern oder

Jugendlichen mit Leitungspersonen werden reflektiert. Insbesondere soll keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen stattfinden (z. B. private Treffen oder Urlaube).

→ Veranstaltungen der Kirchengemeinde müssen als solche erkennbar und abgesprochen sein. Das gilt insbesondere für Veranstaltungen außerhalb der Kirchenräumlichkeiten.

→ Auch außerhalb der Veranstaltungen der Kirchengemeinde pflegen wir einen achtsamen und sensiblen Umgang miteinander.

→ Es darf keine persönliche Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von Gemeindegliedern aufgrund von Sympathie oder Antipathie geben.

→ Beziehungen zu Angehörigen der Teilnehmenden sind professionell zu gestalten.

→ Individuelle Grundempfindungen aller Gemeindeglieder werden ernst genommen und respektiert.

→ Kinder und Jugendliche dürfen in Ausnahmefällen im Rahmen von Veranstaltungen mit mindestens zwei Mitarbeitenden in das private Umfeld von Mitarbeitenden genommen werden. Hierüber sind die Erziehungsberechtigten und das Presbyterium im Vorfeld zu benachrichtigen. (z. B. Fahrt im Auto)

### **Angemessenheit und Körperkontakt**

→ Unerwünschte und unangemessene Berührungen und körperliche Annäherung sind zu unterlassen.

→ Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt, dabei wird der Konsens aller beteiligten Personen eingeholt.

→ Wenn darüber hinaus von Seiten der Schutzbefohlenen Nähe gesucht wird, dann muss die Initiative von diesen ausgehen, von den Mitarbeitenden reflektiert und im (auch durch die Mitarbeitenden) vertretbaren Rahmen zugelassen werden. Übermäßige Nähe sollte vermieden werden.

### **Sprache, Wortwahl, Kleidung**

→ Die Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache und Gestik sowie sexuellen Anspielungen, auch von den Kindern und Jugendlichen, wird nicht geduldet und bei Vorkommen thematisiert.

→ Sprachliche Grenzverletzungen sind zu unterbinden.

→ Mitarbeitende ziehen sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend an.

## **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

→ Fotografieren, Filmen oder Veröffentlichungen sind nach DSGVO zu handhaben.

→ Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei digitalen Kontakten mit Schutzbefohlenen ihre Rolle zu reflektieren.

## **Beachtung der Intimsphäre**

→ An jedem Gemeindestandort gibt es Einzeltoiletten, die keinem Geschlecht zugeordnet sind.

→ Einem Geschlecht zugeordnete Toiletten- und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten.

## **Geschenke**

→ Geschenke an Mitarbeitende und von Mitarbeitenden müssen im Team transparent gemacht werden, sind als Dank ohne Gegenleistung zu verstehen.

## **Disziplinarmaßnahmen**

→ Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Demütigung, Diskriminierung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen. (z. B. Kinder ein- oder aussperren, Drohungen, u. s. w.)

## **Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex**

→ Die Mitarbeitenden sollten bei einem (vermuteten) Verstoß grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen angesprochen werden.

→ Die Mitarbeitenden machen ihre eigenen Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden unverzüglich und ausschließlich gegenüber dem Presbyterium transparent und weisen es auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin. Das Presbyterium entscheidet über das weitere Vorgehen.

In Fällen sexualisierter Gewalt greift die Meldepflicht des KGSsG §8:

(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt.

## **Pädagogische Präventionsangebote**

Der Bereich sexuelle Selbstbestimmung wird altersgerecht thematisiert, ein sexualpädagogisches Konzept wird erarbeitet.

Die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen angelegte pädagogische Prävention orientiert sich an den folgenden Präventionsgrundsätzen:

- Mein Körper gehört mir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast das Recht „NEIN“ zu sagen!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast ein Recht auf Hilfe!
- Keiner darf dir Angst machen!
- Bei Missbrauch hast du keine Schuld!

## **Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis**

Nach § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und § 72a SGB VIII dürfen keine Personen eingesetzt werden, die wegen einschlägiger Straftaten rechtskräftig verurteilt sind.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind aufgefordert, vor Beginn ihrer Tätigkeit ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vorzulegen. Die Beibringung des Führungszeugnisses ist bei allen Arbeitsverträgen Voraussetzung für eine Einstellung (erfolgt über das Kreiskirchenamt). Das EFZ gibt Auskunft darüber, ob eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist und muss in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Dabei darf das EFZ nicht älter als drei Monate sein. Die Vorlage der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der in der Gemeinde tätigen Pfarrpersonen, Prädikant:innen erfolgt beim Superintendenten des Kirchenkreises.

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (EFZ) müssen auch alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden ab 14 Jahren spätestens 2 Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit beantragen.

Gibt es aus bürokratischen Gründen Verzögerungen bei der Beantragung, muss für die vorläufige Weiterarbeit nachgewiesen werden, dass der Prozess angestoßen wurde.

Die Einsichtnahme und Dokumentation der EFZ von Ehrenamtlichen liegen in den Händen der Gemeindesekretärin und der Jugendreferentin. Dabei werden zu den EFZ Namen und Ausstellungsdatum festgehalten und ob ein Vermerk im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt besteht. Gemäß KGSsG findet dann keine Mitarbeit in der Kirchengemeinde statt. Die Verantwortung für die Überprüfung aller EFZ von ehrenamtlichen Mitarbeitenden obliegt dem Presbyterium. Die Kontrolle der EFZ der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden erfolgt über die Personalabteilung im Kreiskirchenamt. Ebenfalls sorgt diese für eine fristgerechte Erinnerung, wenn im laufenden Beschäftigungsverhältnis die erneute Vorlage des Führungszeugnisses

erforderlich wird. Diese werden alle fünf Jahre überprüft, wobei die vorgelegten EFZ nicht älter als drei Monate sein dürfen.

### **Meldepflicht und Information der Mitarbeitenden**

Alle Mitarbeitenden werden auf die Meldepflicht nach § 8 KGSsG hingewiesen. Demnach sind sie verpflichtet, in begründeten Verdachtsfällen Übergriffe sowie Verstöße gegen das Abstinenzgebot gemäß §4(2) KGSsG zu melden. Sie haben ebenfalls das Recht, sich zur Einschätzung eines Verdachtsfalles beraten zu lassen. Auch hierzu ist die Meldestelle als Hilfestellung zur Einordnung angezeigt. Das Schutzkonzept mit seinen Anlagen wird allen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde zur Kenntnis gegeben und bei Neueinstellungen sowie der Gewinnung von Ehrenamtlichen regelmäßig thematisiert.

Kontaktaten zur Meldestelle: meldestelle@ekvw.de 0521 594-381

### **Schulungen und Fortbildungen**

Um die Verankerung eines achtsamen Miteinanders in der Kirchengemeinde sicherzustellen, das Schutzkonzept und seine Inhalte allen Mitarbeitenden nahezubringen sowie das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und für das Thema zu sensibilisieren, sind altersgerechte verpflichtende Präventionsschulungen aller Mitarbeitenden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ein wichtiger Bestandteil dieses Schutzkonzeptes. (Entsprechend spätestens bei Inkrafttreten des Schutzkonzeptes).

Für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgen die Präventionsschulungen verbindlich nach dem Ausbildungskonzept des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen, u. a. im Rahmen der Juleica-Ausbildungen.

### **Beschwerdemanagement**

Alle Gemeindeglieder haben die Möglichkeit sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt. Das kann beispielsweise die Missachtung der eigenen persönlichen Rechte, die Nichteinhaltung von vereinbarten Regeln oder Verstöße von Mitarbeitenden gegen den Verhaltenskodex sein. Als Ansprechpersonen hierfür stehen die Mitglieder des Presbyteriums zur Verfügung, für den Jugendbereich die Jugendreferentin und der Jugendpresbyter. Auch Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende, Mitglieder oder andere Personen können ihre Unzufriedenheit über gewisse Sachverhalte äußern.

Egal ob in einem persönlichen Gespräch oder per E-Mail: Jede Beschwerde verstehen wir als konstruktive Kritik. Diese wird zeitnah, wertschätzend und transparent bearbeitet. Ein anschließendes Feedback an die beschwerdeführende Person ist dabei selbstverständlich.

Bei einer Beschwerde über sexualisierte Gewalt wird gemäß Meldepflicht gehandelt.

## **Interne und externe Ansprechpersonen**

### **Interne Ansprechpersonen:**

Der Vorsitzende des Presbyteriums: Gerald Schlüter,  
die Mitglieder des Presbyteriums,  
für den Kinder- und Jugendbereich außerdem/besonders  
Jugendreferentin Ulrike Faß  
Jugendpresbyter Sascha Herchenröder

### **Externe Ansprechperson:**

Präventionsfachkraft beim ev. Kirchenkreis Unna

Tanja Müller  
Tel.: 02303 / 288 - 168  
tanja.mueller@ekvw.de

Alle Kontaktdaten einzusehen auf der Internetseite der Gemeinde: [www.hemmerdeluenern.de](http://www.hemmerdeluenern.de)

### **Fachberatungen und Meldestellen**

Nummer gegen Kummer: 116 111

Kinderschutzbund Unna: 02303/15901  
[www.kinderschutzbund-kreisunna.de](http://www.kinderschutzbund-kreisunna.de)

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien der Kreisstadt Unna:  
02303/103-5399

Kreispolizeibehörde Unna: 02303/9210

Anlaufstelle der Evangelischen Kirche Deutschland  
Zentrale Anlaufstelle help  
0800 / 5040112 [www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

bei (Verdachts-) Fällen von sexualisierter Gewalt:

Meldestelle [meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de) 0521 594-381

Ansprechstelle der EkvW für Betroffene 0521 594-208

## **Überprüfung des Schutzkonzeptes**

Um in der Risikoeinschätzung und in der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Schutzkonzept einer regelmäßigen Evaluation. Diese obliegt der Verantwortung des Presbyteriums.

## **Anlagen**

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Evangelische  
Kirchengemeinde  
**Hemmerde-Lünern**



Ich, \_\_\_\_\_,  
habe das Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern  
gelesen.

Ich verpflichte mich zur Umsetzung des Schutzkonzeptes und besonders zum  
Einhalten des Verhaltenskodexes.

---

Datum

Unterschrift